

► Unfallschadensregulierung

## LG Saarbrücken klärt wichtige Frage der Streitwertermittlung

| Die auf Unfallsachen spezialisierte Berufungskammer des LG Saarbrücken hat zur Streitwertermittlung entschieden (1.6.18, 13 S 151/17, Abruf-Nr. 202306). |

Verlangt der Geschädigte Anwaltskosten aus dem gesamten vorgerichtlich verfolgten Schadenersatzanspruch, handelt es sich um eine den Zuständigkeits- und Gebührenstreitwert erhöhende Hauptforderung, soweit sich die Anwaltskosten auf einen Teil des ursprünglich geltend gemachten Schadenersatzanspruchs beziehen, der bereits vorgerichtlich reguliert und deshalb von vorneherein nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist (Anschluss an BGH VersR 09, 806).

Der Streitwert der die Hauptforderung erhöhenden Anwaltsgebühren ist nach dem Wert der Gebühren aus dem (vorgerichtlich) erledigten Wert zu bestimmen (abweichend von KG NJW-RR 08, 879).

**PRAXISTIPP** | In der Frage der Streitwerterhöhung konnte die Kammer auf BGH-Rspr. zurückgreifen. In der Frage der Streitwertbemessung stand sie vor einem noch nicht abschließend geklärten Problem. Sie folgt nicht dem KG, sondern der in der Tat vorzugswürdigen Ansicht von Schneider (DAR 08, 432; NJW-Spezial 09, 381). Interessant ist das Urteil auch, weil die Kammer sich mit höchst praxisrelevanten Fragen der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten befasst (Beilackierungs-, Verbringungskosten, UPE-Aufschläge), nicht zuletzt auch mit dem Verbot des Mischens von fiktiver und konkreter Abrechnung.

► Unfallschadensregulierung

## Bezahlt ist bezahlt – Indizwirkung bei den Sachverständigenkosten

| Das AG Gelsenkirchen hat in 2 Punkten die Rechtsprechung zur Indizwirkung zugunsten des Geschädigten fortgeführt. |

Zum einen hat es entschieden, dass die Indizwirkung nicht entfällt, wenn die Ersatzansprüche nicht, wie meist, erfüllungshalber, sondern an Erfüllung statt abgetreten sind und der Geschädigte gleichwohl sämtliche Ansprüche des Sachverständigen selbst befriedigt hat. Zum anderen, und praxisrelevanter, ist folgende Aussage: Die Kenntnis von den Höheeinwendungen des Versicherers im Zeitpunkt der Zahlung steht der Annahme einer Indizwirkung nicht entgegen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des BGH vom 26.4.16, VI ZR 50/15 (AG Gelsenkirchen 8.7.18, 409 C 116/18, Abruf-Nr. 202836).

eingesandt von RA Stephan Bester, Gelsenkirchen

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Zur Indizwirkung und ihrer Bedeutung für Höhestreitigkeiten umfassend Eggert VA 18, 62. Zu Punkt 2 der Gelsenkirchener Entscheidung gibt es abweichende Rechtsprechung.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 202306

LG Saarbrücken  
entscheidet anders  
als das KG



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 202836



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2018

Seite 62